

TE OGH 2020/6/25 23Ns2/20a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2020

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 25. Juni 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als weiteren Richter sowie die Rechtsanwälte Dr. Konzett und Mag. Brunar als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwalt in *****, AZ D 3/17 des Disziplinarrats der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, über den Antrag des Beschuldigten auf Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) denDer Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 25. Juni 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als weiteren Richter sowie die Rechtsanwälte Dr. Konzett und Mag. Brunar als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwalt in *****, AZ D 3/17 des Disziplinarrats der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, über den Antrag des Beschuldigten auf Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

(1) Der Antrag des Beschuldigten, die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, wird abgewiesen.

(2) Zur Entscheidung über das Vorliegen von Ausschluss- oder Befangenheitsgründen betreffend den Präsidenten des Disziplinarrats der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer werden die Akten zunächst der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Bei der (gemäß § 7 Abs 1 zweiter Satz EIRAG zuständigen) Vorarlberger Rechtsanwaltskammer ist gegen *****, Rechtsanwalt in *****, ein Disziplinarverfahren anhängig. Der am 2. Dezember 2019 gefasste Einleitungsbeschluss (ON 30) wurde dem Beschuldigten am 28. Jänner 2020 zugestellt. Am 21. Februar 2020 beantragte dieser die Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat (ON 31).Bei der (gemäß Paragraph 7, Absatz eins, zweiter Satz EIRAG zuständigen) Vorarlberger Rechtsanwaltskammer ist gegen *****, Rechtsanwalt in *****, ein Disziplinarverfahren anhängig. Der am 2. Dezember 2019 gefasste Einleitungsbeschluss (ON 30) wurde dem Beschuldigten am 28. Jänner 2020 zugestellt. Am 21. Februar 2020 beantragte dieser die

Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat (ON 31).

Gemäß § 25 Abs 1 erster Satz DSt kann die Durchführung des Disziplinarverfahrens wegen Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Kammeranwalts oder des Disziplinarrats selbst einem anderen Disziplinarrat übertragen werden. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz DSt kann die Durchführung des Disziplinarverfahrens wegen Befangenheit der Mitglieder des Disziplinarrats oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Kammeranwalts oder des Disziplinarrats selbst einem anderen Disziplinarrat übertragen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre ist eine Übertragung aus dem Grund der Befangenheit (§ 25 Abs 1 erster Satz erster Fall DSt) nur dann statthaft, wenn entweder der gesamte Disziplinarrat oder so viele seiner Mitglieder befangen sind, dass dieser nicht mehr beschlussfähig ist (10 Bkd 2/07, AnwBl 2008, 222; RIS-Justiz RS0056885 und RS0083346, jüngst 21 Ns 21/19p; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 [2018] § 25 DSt Rz 2). Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre ist eine Übertragung aus dem Grund der Befangenheit (Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz erster Fall DSt) nur dann statthaft, wenn entweder der gesamte Disziplinarrat oder so viele seiner Mitglieder befangen sind, dass dieser nicht mehr beschlussfähig ist (10 Bkd 2/07, AnwBl 2008, 222; RIS-Justiz RS0056885 und RS0083346, jüngst 21 Ns 21/19p; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 [2018] Paragraph 25, DSt Rz 2).

Der Begriff der Befangenheit umfasst alle Fälle der Hemmung einer unparteiischen Entscheidungsfindung durch unsachliche Motive, wobei auf den äußeren Anschein abzustellen ist. Entscheidend ist daher insoweit, ob die äußeren Umstände geeignet sind, bei einem verständig würdigenden objektiven Beurteiler naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Entscheidungsfindung zu wecken (Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 [2018] § 26 DSt Rz 15 mwN). Die Umstände, die aus Sicht des Ablehnenden geeignet sind, solche Zweifel hervorzurufen, sind konkret und personenbezogen darzulegen (RIS-Justiz RS0096774 und RS0114514). Der Begriff der Befangenheit umfasst alle Fälle der Hemmung einer unparteiischen Entscheidungsfindung durch unsachliche Motive, wobei auf den äußeren Anschein abzustellen ist. Entscheidend ist daher insoweit, ob die äußeren Umstände geeignet sind, bei einem verständig würdigenden objektiven Beurteiler naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Entscheidungsfindung zu wecken (Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 [2018] Paragraph 26, DSt Rz 15 mwN). Die Umstände, die aus Sicht des Ablehnenden geeignet sind, solche Zweifel hervorzurufen, sind konkret und personenbezogen darzulegen (RIS-Justiz RS0096774 und RS0114514).

Indem der Beschuldigte die Mitglieder des Disziplinarrats pauschal ablehnt und dabei anhand spekulativer Überlegungen zu möglichen wirtschaftlichen Eigeninteressen sämtlicher Kammerfunktionäre subjektive Bedenken gegen deren Unbefangenheit zum Ausdruck bringt, entfernt er sich somit von den Kriterien des insoweit angesprochenen Übertragungsgrundes.

Der etwaige Umstand, dass sich die Rechtsansicht eines Mitglieds des Disziplinarrats nicht mit jener des Beschuldigten deckt, ist schon von vornherein nicht geeignet, den Einwand der Befangenheit zu tragen (vgl SSt 60/22, 14 Ns 78/07t und RIS-Justiz RS0096774 [T2]). Der etwaige Umstand, dass sich die Rechtsansicht eines Mitglieds des Disziplinarrats nicht mit jener des Beschuldigten deckt, ist schon von vornherein nicht geeignet, den Einwand der Befangenheit zu tragen (vergleiche SSt 60/22, 14 Ns 78/07t und RIS-Justiz RS0096774 [T2]).

Die Ablehnung des Kammeranwalts durch den Beschuldigten ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich (21 Ns 1/19p, RIS-Justiz RS0056819; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 [2018] § 26 DSt Rz 25). Die Ablehnung des Kammeranwalts durch den Beschuldigten ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich (21 Ns 1/19p, RIS-Justiz RS0056819; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO10 [2018] Paragraph 26, DSt Rz 25).

Einen wichtigen Übertragungsgrund im Sinn des zweiten Falls des § 25 Abs 1 erster Satz DSt stellt weder der bisherige Verlauf des Disziplinarverfahrens (30 Ns 2/19a) noch der in ***** gelegene Kanzleisitz des Beschuldigten (vgl RIS-Justiz RS0119215 [T2]) noch die angeblich bisher mangelhafte Aktenführung (21 Ns 1/19p) dar. Einen wichtigen Übertragungsgrund im Sinn des zweiten Falls des Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz DSt stellt weder der bisherige Verlauf des Disziplinarverfahrens (30 Ns 2/19a) noch der in ***** gelegene Kanzleisitz des Beschuldigten (vergleiche RIS-Justiz RS0119215 [T2]) noch die angeblich bisher mangelhafte Aktenführung (21 Ns 1/19p) dar.

Der Antrag, die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, war daher abzuweisen.

Soweit der Beschuldigte in diesem Zusammenhang die Einholung einer Vorabentscheidung durch den Obersten Gerichtshof beantragt, genügt der Hinweis, dass einer Prozesspartei kein diesbezügliches Recht zukommt (RIS-Justiz RS0058452, jüngst 12 Os 125/19b, 126/19z).

Die Entscheidung über das behauptete Vorliegen von Ausschluss- oder Befangenheitsgründen betreffend den Präsidenten des Disziplinarrats der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer kommt der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs zu (§ 26 Abs 5 zweiter Satz DSt). Die Entscheidung über das behauptete Vorliegen von Ausschluss- oder Befangenheitsgründen betreffend den Präsidenten des Disziplinarrats der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer kommt der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs zu (Paragraph 26, Absatz 5, zweiter Satz DSt).

Über die allfällige Ausgeschlossenheit oder Befangenheit des Berichterstatters wird der Präsident des Disziplinarrats zu entscheiden haben (§ 26 Abs 5 erster Satz DSt). Über die allfällige Ausgeschlossenheit oder Befangenheit des Berichterstatters wird der Präsident des Disziplinarrats zu entscheiden haben (Paragraph 26, Absatz 5, erster Satz DSt).

Textnummer

E129014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0230NS00002.20A.0625.000

Im RIS seit

16.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at